

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

141 (3.11.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 141.

Karlsruhe 3. Nov.

Anzeige.

Die Verlängerung des Landtags und die sich am Schlusse noch häufenden, besonders wichtigen und interessanten Verhandlungen, namentlich über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten*), über das Militärbudget, über die Abänderung des Zehntgesetzes, über die Freiburger Deputirtenwahl, über das Budget der Kreisregierungen, über das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, über die provisorischen Gesetze gegen Volksversammlungen, öffentliche Reden aus Volk, über Welcker's Motion, die Gefahren des Vaterlandes betref. u. s. w. u. s. w. so wie die restingenden Mittheilungen aus früheren Sitzungen der beiden hohen Kammern, machen es nicht allein unmöglich, mit dem laufenden Abonnement die Landtagszeitung zu schließen, sondern nöthigen auch zur Herausgabe eines weitern Abonnements, welches in vier Tagen mit Nr. 145 beginnt und dem zugleich Register und Titel beigegeben wird. — In diesem Abonnement wird der Herr Herausgeber Alles liefern, was zur Vollständigkeit der Mittheilungen aus den Verhandlungen des dießjährigen Landtags nöthig ist, und das Ganze zu einem Werke macht, welches kein Freund des Vaterlandes und unseres constitutionellen Lebens unbefriedigt aus der Hand legen wird; zugleich wird er dafür sorgen, daß es vor Ablauf dieses Jahres vollständig erscheint.

Indem ich die Erscheinung dieses letzten Abonnements anzeige, bitte ich die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten, dasselbe möglichst schnell bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, indem wegen der bestehenden Posteinrichtung ohne ausdrückliche neue Bestellung die Zusendung desselben unterbleibt.

Die früheren Abonnements, so wie einzelne Nummern, sind fortwährend bei mir und in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg gegen portofreie Briefe möglichst billig zu haben. —

Karlsruhe, 4. November 1833.

Ch. Ch. Groos.

*) Worüber die stattgehabten interessanten Verhandlungen noch mitzutheilen sind.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Sanitätscommission. Beschluß.)

Walchner fährt fort: Wir haben aber auch in der That in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht ausgezeichnet gebildete Männer darin, und müssen diesen wahre Anerkennung zollen. Sie arbeiten mit großem Eifer, und da sie fast alle practische Aerzte sind, mit großer Anstrengung sehr viel zur Nachtzeit. Wenn Sie dieses so ins Auge fassen, wie es nach meinem Dafürhalten gefaßt werden kann und soll, so werden Sie wohl auch mit mir einsehen, daß die Remunerationen, welche sie für ihre Arbeiten erhalten, verhältnißmäßig sehr gering sind. Wenn ich erwäge, daß ein Theil derselben signaturmäßig bezogen wird, so kann ich nur wiederholt aussprechen, daß ich nicht glaube, die Kammer habe das Recht, solche signaturmäßige Gehalte zu verweigern. Betrachte ich nun noch, wofür diese Ausgaben gemacht, wie viel dadurch genützt wird, und wie die Anerkennung des Verdienstes selbst den Edelsten ermuthiget; so kann ich die Kammer nur bitten, die Position für die Sanitätscommission nach dem Regierungsantrage zu bewilligen.

Staatsrath Winter: Ich muß noch dem Abg. Posselt antworten. Die Einrichtung mit den correspondirenden Aerzten hat früher bestanden. Allein die Sanitätscommission hat eine andere Einrichtung getroffen, nämlich aus eigenem Antriebe angeordnet, daß jeder practische Arzt im Lande von halb zu halb Jahr seine Berichte erstatten muß, worin er die vorzüglichsten Krankheiten bezeichnet, seine Heilmethode angibt, und überhaupt dasjenige mittheilt, was er sonst noch in sanitärpolizeilicher Hinsicht über Naturerscheinungen, über ihre Wirkung u. beobachtet. Außerdem muß jeder Physicus, jeder Arzt seine Jahresberichte erstatten, wobei jeder Gelegenheit hat, dasjenige zur Sprache zu bringen, was ihm von besonderm Interesse scheint. Sodann muß ich noch weiter bemerken, was schon Herr v. Marschall angeführt hat: Die Sanitätscommission hat sich freiwillig, ohne daß sie von Jemand aufgefordert wurde, anerboten, sämtliche einkommende Rechnungen zu durchgehen, und zwar nicht quoad calculum, sondern hinsichtlich der Ansätze, — eine höchst beschwerliche Arbeit, wo nachgewiesen werden kann, daß mehr als das Zehnfache von dem, was sie beziehen, dem Lande gespart wird. Dieß ist anerkannt,

und wird von jedem Regierungsdirector augenblicklich zugegeben werden! —

v. Tscheppe: Ich kann dieß auch bestätigen! —

Posselt: Ich will nur das erwiedern, daß der Stand der Pharmaceuten wirklich außer Stand ist, sich mit der obersten leitenden Sanitätsbehörde so in Accord zu setzen, wie es seyn sollte. Er kann nicht zu dem Grade von Ansehen gelangen, der zu wünschen wäre. Die Einrichtung in Beziehung auf die practischen Aerzte kenne ich, und wenn eine ähnliche dort bestünde, so wäre dem Uebel abgeholfen. Allein sie kann nicht statt finden, und es wird also auch meinem Vorschlag dadurch kein Abbruch gethan.

Kröll: Im Allgemeinen unterstütze ich den Antrag des Abg. Aschbach. Was aber den besondern Punkt wegen der Prüfung der Mediciner, Pharmaceuten und Geburtshelfer betrifft, so muß auch ich die Klage mehrerer Redner theilen, denn ich weiß aus vielfachen Erfahrungen, wie schmerzlich es denjenigen Männern ist, nachdem sie eine so kostspielige Universitätszeit zurückgelegt haben, nun auch noch eine so große Summe zu erlegen, um jetzt die Licenz zu erhalten. Ich kenne mehrere junge Männer, die mit den besten Zeugnissen versehen waren, aber das Examen nicht machen konnten, weil es ihr Vermögen nicht erlaubte, diese Summe aufzubringen. Ich will zwar nicht sagen, daß den Examinatoren keine Gebühren gehören, wenn auch nicht deswegen, daß sie Instrumente und Bücher anschaffen, (denn wer in seiner Wissenschaft fortschreiten will, mag dieß auf eigene Kosten thun, obgleich die medicinischen Werke theuer sind). Allein ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaff, wenn er ihn dahin stellt, daß die Regierung gebeten werden möge, auf dem nächsten Landtage einen Gesekentwurf in Beziehung auf die Prüfungen vorzulegen, wodurch alle Candidaten gleich gestellt werden.

Aschbach unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Knapp: Ich habe schon in der Commission gegen die Herabsetzung dieser Position gestimmt, und will, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, meine Gründe nicht wiederholen, sondern nur zwei Bemerkungen will ich noch machen, die für meinen Antrag sprechen. Daß eine bedeutende Bezahlung bei der Examination gemacht wird, finde ich gerecht, dagegen aber ungerecht, daß sie nicht auch in andern Fächern statt findet. Ich wünsche, daß den Theologen, Juristen und Cameralisten und andern Beamten, welche die Prüfungen vorzunehmen haben, weniger Besoldung

gegeben werde, wodurch vielmehr gespart würde. Der Handwerker und der Kaufmann, wenn er in die Kunst aufgenommen werden will, muß ebenfalls bezahlen, und von diesen gehören viele zur ärmeren Klasse, während die Studirenden zu den reichern gehören. Wollte man also die Mediciner frei lassen, so müßte man auch bis auf die Zünfte herabgehen, und auch diese jungen Leute, wo es noch besser angewendet wäre, von der Taxe befreien. Sodann wurde bemerkt, daß es Aerzte genug geben würde, welche die Stelle bei der Sanitätscommission umsonst als Ehrenamt versehen würden. Ich wünschte sehr, daß es dahin käme, — aber nicht bloß im Heilsfach, sondern auch bei den Ministern (Gelächter), dann durch alle Klassen von Professoren und Beamten herab! — Erst dadurch wäre uns eine reiche Quelle von Ersparnissen geöffnet! — Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abg. Aschbach. —

Duttlinger: Ich werde für die Bewilligung der 800 fl. stimmen, von denen hier die Rede ist, weil ich die Titel, auf die sich der Bezug gründet, wie der Abg. Aschbach, für wahre Rechtstitel ansehe, und zwar nicht bloß die Signaturen, sondern auch die höchsten Rescripte, welche diese Gehalte oder Bezüge angewiesen haben. Auch diese Rescripte sind verbindliche Rechtstitel für die ganze Dauer der Mission, von der hier die Rede ist, d. h. für so lange, als der Ernannte Mitglied der obersten Sanitätsbehörde ist. So lange diese Mission nicht zurückgenommen wird, so lange wird jeder Gerichtshof auf den Bezug, der für die Mission ausgeworfen ist, erkennen. Es erscheint aber die Frage, um die es sich handelt, nicht bloß als Rechtsfrage, nicht bloß als Geldfrage, sondern vielmehr und eigentlicher noch als Ehrenfrage! — Und auch von diesem Standpunkt aus beerachtet finde ich mich verpflichtet, die Frage zu Gunsten der Sanitätscommission zu entscheiden. Das Sanitätswesen im Großherzogthum, besonders auch der staatsärztliche Zweig, und die Verwaltung desselben, gehört zu denjenigen Theilen des Staatsorganismus und der öffentlichen Verwaltung in Baden, die wir für die besten ansehen, auf die wir stolz seyn dürfen, die auch vom Auslande dafür angesehen, als Mustereinrichtungen betrachtet und nachgeahmt werden! — Es gehören aber eben die verehrten Mitglieder der Sanitätscommission, von denen hier die Rede ist, zu denjenigen, denen das erste Verdienst dieser Einrichtungen und der Vervollkommnung derselben gebührt,

so daß ich auch in dieser weitem Beziehung nur für die Bewilligung stimmen kann! —

Schinzinger: Ich werde auch für die 800 fl. stimmen, wünsche aber dabei ebenfalls, daß entweder sämmtliche Candidaten eine gleiche Taxe, oder aber sämmtliche gar keine bezahlen. Ich finde darin eine große Ungleichheit und Unbilligkeit, daß gerade die Studirenden im ärztlichen Fach mit einer so hohen Taxe angelegt sind, und ich halte es dabei noch für ein sonderbares Verhältniß, wenn die Examinatoren die Bezahlung aus den Händen der Candidaten beziehen sollen, und ich unterstütze daher lieber den Antrag des Abg. Schaaff, daß die Regierung gebeten werden möge, diese Taxen aufzuheben, und die Examinatoren auf andere Weise zu entschädigen.

v. Kottack: In Beziehung auf diese Taxe für die Prüfung bin ich mit dem Antrag einverstanden, daß die Aerzte gerade so behandelt werden, wie die übrigen Klassen der wissenschaftlich Gebildeten. Was aber die Frage wegen der 800 fl. betrifft, so stimme ich gegen den Commissionsantrag, und frage zuvörderst den Herrn Berichterstatter, aus welcher Kasse diese Befoldungen bezogen werden, in deren Genuß die Sanitätsbeamten sind? Wahrscheinlich nicht aus der Staatskasse? —

v. Jzstein: Der Director bezieht eine Pension von 2000 fl., ein Rath aus dem Hofetat 2650 fl., ein weiterer Rath aus dem Militäretat 1800 fl. und ein viertes Mitglied 4000 fl.

v. Kottack: Diese Befoldung aus dem Hofetat geht uns nichts an. Denn es ist gerade so, wie wenn sie der Bezieher von einem Privatmann erhielte, und ein Arzt, der vornehme und reiche Personen bedient, wird wirklich auch einen derartigen Gehalt beziehen. Das hat also auf seinen Anspruch für andere Dienstleistungen durchaus keinen Einfluß. Ein Schriftsteller bezieht ein Honorar von dem Verleger, weil er ihn, auf diesen Titel hin, anspricht, obgleich der Schriftsteller in einer höhern oder niedern Befoldung stehen kann. Das wäre nun ein Grund. Nun sage ich aber ferner, daß, wenn diese Herren ihren übrigen Gehalt nicht bezögen, man ihnen für die Dienste, die sie bei der Sanitätscommission leisten, ganz andere Honorare geben müßte, als diese kleine Summe für einen so wohlthätigen Wirkungskreis, mit dem kaum ein anderer oder wenige andere zu vergleichen sind. Es ist auch die Summe von 800 fl. so unbedeutend, daß ich mich einiger Verwunderung nicht enthalten kann, wie man

über dieselbe streiten kann. Außerdem, daß es auch nach der Ausführung des Abg. A s c h b a c h ungerecht ist, kann ich mir auch gar nicht vorstellen, wie man aus dem Titel einer dieser Herren zugemutheten Ehrenpflicht sie anhalten könnte, auf ihren Gehalt Verzicht zu leisten. Darüber, was Ehrenpflicht sey oder nicht, muß jeder Einzelne selbst urtheilen, und es ist etwas bedenklich, ja sogar eine Anmaßung von Andern, einem Dritten zu sagen: Ich benutze Dich, ziehe einen großen Gewinn von Dir, betrachte aber Deine Dienste als Ehrenpflicht! — Da es eine Ehre für Dich ist, uns zu dienen, und es für Dich eine Ehre ist, die Dienste umsonst zu leisten, so geben wir Dir keinen Gehalt, ja wir nehmen Dir Deinen Gehalt weg, den wir Dir früher schon gegeben haben, und den Du als beruhend auf einem Rechtstitel empfangen und angenommen hast! — Ein solches Argument ist doch in meinen Augen von keinem großem Gewicht! — Und wenn man von der Ehrenpflicht, oder von dieser Anweisung, statt der Besoldung oder Bezahlung, spricht, so müßte natürlich, wie der Abg. K n a p p mit Recht bemerkte, je höher und edler die Eigenschaft des Dienstes ist, auch um so größer die Ehre seyn, solche Dienste zu versehen, und endlich eine so kleine Besoldung herauskommen, daß man in den höchsten Kategorien des Staatsdienstes sich nicht nur damit begnügen müßte, nicht zu geben (Gelächter), sondern daß Derjenige, der das Amt bekleidet, am Ende noch sogar herauszahlen müßte. (Neues Gelächter). Ich sträube mich also gegen die Vorstellung, daß es Jemand erlaubt sey, einem Andern zuzumuthen, nach seiner persönlichen Ansicht von Ehrenpflicht dieses oder jenes unentgeltlich zu leisten, oder dasjenige herauszugeben, was ihm gehört! Ich glaube nicht, daß es für jene Sanitätsbeamten eine wirkliche Ehrenpflicht ist, noch mit Aufgebung dieses kleinen unbedeutenden Gehalts einen so wichtigen und wohlthätigen Wirkungskreis zu erfüllen, mit Aufopferung einrr kostbaren Zeit, die ihnen gehört, und mit Aufopferung von lucrativen Interessen. Diese Männer bringen ein größeres Opfer als die Vergeltung ist, die sie dafür empfangen, und leisten mehr für die Ehre, als für das Geld. Man sagt von Andern, die diese Stelle unentgeltlich versehen würden. Das ist möglich! Allein ich frage, ob sie solche dann gleich gut versehen und ob sie wirklich das Zutrauen in dem Grade rechtfertigen würden, wie diese schon längst geprüften und bewährten Männer? — Und es handelt sich hier keineswegs darum, wer am wenigsten für das Amt nehmen will, sondern die Frage ist die, wer es am besten

versehen wird, oder von wem man Grund habe, zu erwarten, daß er die besten Dienste leiste? — In Beziehung auf die Persönlichkeit dieser Männer ist keine andere Ansicht vorherrschend, als daß sie wirklich ganz qualificirte Männer sind, und wir wollen uns Glück wünschen, daß wir sie haben, und ihnen den kleinen Beitrag von 800 fl. bestreiten zu wollen, wird und kann nicht im Sinne des Volks liegen! —

M e r k: Ich stimme im Interesse der Criminaljustiz für die Bewilligung dieser 800 fl. Denn in Beziehung auf solche ist diese Stelle von hoher Wichtigkeit, indem sie in vielen Fällen sehr bedeutende Gutachten zu erstatten hat. Von ihr hängt oft das Leben und das Schicksal eines Menschen ab. Es ist keine Kleinigkeit, nicht bloß in Beziehung auf die Mühe, indem man dabei alles untersuchen muß, sondern auch in Beziehung auf die innere Verantwortlichkeit, die man für die Ausstellung solcher Gutachten hat. Darum ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß nur Männer von ausgezeichneten Kenntnissen und Talenten und practischer Bildung an dieser Stelle sind. Dieß sind aber auch diejenigen, die von der Praxis am meisten in Anspruch genommen werden, und müssen, von ihren Geschäften in Folge der Ausstellung solcher Gutachten schon viele zurücklassen. Es ist eine schöne Sache um die Ehre! Allein das Geld ist auch keine Schimäre! —

S c h a a f f: In Beziehung auf den Abg. S c h i n z i n g e r bemerke ich, daß ich nicht darauf angetragen habe, die Examinationsgebühren sollen auf die Staatscasse übernommen werden, sondern ich wünschte nur, daß die Regierung in Erwägung ziehen möchte, welche Abänderungen dießfalls statt finden könnten.

S a n d e r: Dadurch, daß mehrere Redner Behauptungen aufgestellt haben, denen ich widersprechen muß, bin ich in die Nothwendigkeit gesetzt, noch einige Worte zu sagen. Man hat gesagt: die Signatur sey ein Rechtstitel, woran man nichts ändern könne. Ich widerspreche dieses. Denn wenn dem so wäre, so wäre das ganze Steuerbewilligungsrecht der Kammer ein leerer Schall! Es würde sich nur darum handeln, von Seiten der Kammer Geld herbei zu schaffen, um damit den in der Zwischenzeit gegebenen Signaturen genügen zu können. Der Abg. v. R o t t e c k hat noch den Grund herausgehoben, der für die Bewilligung dieser 800 fl. spreche, daß die Herrn, die sie beziehen, schon ein sehr großes Opfer dadurch brächten, daß sie diesen Dienst annehmen. Dabei mag er aber doch erwägen, daß die Anstel-

lung eines Arztes als Mitglied der Sanitätsbehörde eine solche Auszeichnung von Seiten des Staats ist, daß es ihm ein unbedingtes Vertrauen unter den Einwohnern der Stadt verschafft, und ihm dadurch seine Praxis auf eine Weise erleichtert und vergrößert wird, wie es unter andern Verhältnissen nicht möglich wäre, und die Zeit, die diese Stelle in Anspruch nimmt, wird ihm so reichlich wieder ersetzt. Ich bedaure übrigens, daß die im Commissionsbericht niedergelagte Bemerkung, die dahin geht, daß man den Dienst, den die Mitglieder der Sanitätsbehörde versehen, als Ehrenpflicht betrachten könne, zu verschiedenen Wizen Anlaß gab! Es ist zu bedauern, daß es bei uns so weit kam, daß man die Pflicht eines Dieners, seinem Vaterlande auch unentgeltlich Dienste zu leisten, am Ende noch mit Spöttereien bekämpft! —

Die Debatten wurden jetzt geschlossen, und bei der Abstimmung folgende Beschlüsse gefaßt:

1) „Die Befoldung der Mitglieder der Sanitätscommission mit 800 fl. zu genehmigen, und also für dieselbe die Summe von 4850 fl. für das Finanzjahr von 1833/34, und die Summe von 4750 fl. für das Finanzjahr von 1834/35 in das Budget aufzunehmen.“ —

2) Nach dem Antrag des Abg. Schaaff: „Die Regierung zu bitten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Remunerationen der Mitglieder der Sanitätscommission für die Prüfung der jungen Aerzte eine Abänderung erleiden dürften.“

3) Nach dem Antrag des Abg. Kröll: „Die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage mittelst eines Gesetzesentwurfes ein gleichförmiges Regulativ für die Prüfung sämmtlicher Candidaten zum Staatsdienst vorzulegen.“

4) Nach dem Antrag des Abg. Posselt: „Die Regierung zu bitten, die Einrichtung zu treffen, daß aus allen Theilen des Landes erprobte Aerzte und Apotheker zu correspondirenden Mitgliedern der Sanitätscommission ernannt werden.“

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Octbr. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Buhl's Bericht über Abänderungen des Zolltarifs. — Discussion über die Zollprivilegien. — Vader's Bericht über das Schupflehen gesetz. — Discussion des Berichts von Vader über die Steuerpflicht bei Schupflehen.)

Buhl berichtet Namens der niedergesetzten Commission

über folgenden Gesetzesentwurf, Abänderungen im Zolltarif betreffend:

Art. 1.

„Der Eingangszoll ist herabgesetzt:
von bearbeitetem Marmor auf . . . 2 fl. 30 kr. per Ctr.
„ rohem Kupfer, Bruchkupfer,
Kupfermünzen außer Kurs . . . 4 „ „ „
von Messing in Stücken oder Bruch auf 4 „ „ „
„ rohem Zinn und Zink in Blöcken,
Stangen, Bruch 4 „ „ „

Art. 2.

Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen dürfen auch an den Hauptzollstätten Waldürn und Mudau um die Hälfte des gegenwärtigen gesetzlichen Zolls eingeführt werden.

Art. 3.

Die Gradationszölle für Getreide und Mehl sind aufgehoben. Ohne Rücksicht auf die Preise ist künftig als Eingangszoll zu erheben.

Vom Malter Kernen und Waizen	50	kr.
„ „ Roggen	32	„
„ „ Gerste	28	„
„ „ Spelz	20	„
„ „ Hafer	16	„
„ Centner Mehl	32	„

Art. 4.

Die Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827 ist außer Wirksamkeit gesetzt; an ihre Stelle tritt die anliegende. *)

In allen darin verzeichneten Fällen kann die Steuerverwaltung die Entrichtung des Zolls nach den Tarifen verlangen, jedoch nur auf Rückersatz nach Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Controlverbindlichkeiten.“ —

Der Bericht trägt auf Annahme an, mit unbedeutenden Abänderungen. —

Die Discussion fand sogleich statt, und hatte die Annahme der Commissionsvorschläge zur Folge. —

Die darauf stattgefundene Discussion des ebenfalls von Buhl in einer frühern Sitzung erstatteten Commissionsberichts über die von der Regierung ertheilten Zollprivilegien führte zu folgenden Beschlüssen, daß die Kammer,

*) Sie enthält „Gegenstände außer dem Handel,“ unter 27 Nummern.

I. folgende Privilegien genehmigte:

- 1) Bassermann in Mannheim,
- 2) Köreuter und Comp. in Billingen,
- 3) Grasselly in Mannheim,
- 4) Schiffergesellschaft in Gernsbach,
- 5) Strohutfabrikanten Faller und Tritschler in Neustadt,
- 6) Kapferer in Waldfirch,
- 7) Lindenlaub und Schott in Lahr,
- 8) Herrmann Massenbach in Bühl.

II. Das dem Ludwig Göringer in Rippoltsau ertheilte Privilegium, „den jeweiligen Bedarf an Sauerwasserbouteillen gegen den halben Eingangszoll von 1 fl. 40 fr. per Centner von der Bulbacher Glashütte im Württembergischen einführen zu dürfen,“ — wurde von der Kammer mit der Beschränkung genehmigt, daß der Widerruf erfolgen soll, wenn bei vorzunehmender näherer Untersuchung die gleichmäßige Tauglichkeit des inländischen Glases zur Versendung jenes Mineralwassers nachgewiesen wird.

III. Den Zollprivilegien des Steimig in Mannheim, und des Otto Pauli in Ruppurr, Einfuhr chemischer Producte betreffend, wurde die Genehmigung versagt; dagegen wurde

IV. das Privilegium der Indiennesfabricanten Köchlin zu Lörrach ebenfalls genehmigt, durch welches diese die Freiheit erhalten, a) gegen ein Zehntel des Eingangszolls alle zur Spinnerei und Weberei benötigte Baumwolle, Farbstoffe und den rohen englischen Baumwollensammt, und b) Maschinen und Maschinentheile zollfrei einführen zu dürfen. — Der Bericht hatte sich darüber in folgenden Ausdrücken ausgesprochen:

„Ihnen Allen, meine Herren, ist wohl das großartige Etablissement der Fabricanten Köchlin in Lörrach bekannt, welches außer Lörrach in noch mehreren Orten des Wiesenthales seine Gewerbsthätigkeit verbreitet hat, die Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes in alle vier Welttheile versendet; mit den ersten Indiennesfabriken Frankreichs und Englands in der Vollkommenheit der Fabricate wetteifert, so eine wahre Zierde des Landes ist, und nicht allein gegen 1000 Menschen beschäftigt und ernährt, sondern auch zur Vermehrung des Wohlstandes in dem Wiesenthal so viel beiträgt.“

„Das Staatsinteresse allein forderte schon, diesem Etablissement alle Unterstützung zu geben, welche die Gesetze und die Berücksichtigung Dritter gestatten, besonders in einer

Zeit, in welcher durch die Zollsysteme der andern Staaten mit aller Kraft dieses Etablissement zu kämpfen hat, um sich neben den Bevortheilten anderer Staaten zu halten.“

„Die ihm gegebenen Privilegien sind deswegen um so eher zu genehmigen, da hier wirklich die Bedingnisse vorhanden sind, welche dasselbe rechtfertigen, denn die Verminderung des Zolls vom Garn ist an mehrere andere Fabriken schon gegeben; die zu ihrer Druckerei erforderlichen Baumwollentücher so wie der Baumwollensammt werden in unserm Lande nicht gefertigt; folglich ist diese Zollverminderung keinem Dritten nachtheilig, noch weniger aber jene Einfuhr der Maschinen, welche um so eher zu begünstigen, da sie immer eine Vermehrung oder Verbesserung der Industrie zur Folge hat, besonders wenn die Importation durch solche erfahrene und kenntnißreiche Fabrikanten geschieht, die wirklich brauchbares zu erkennen wissen. Ihre Commission trägt deswegen darauf an, die hohe Kammer möge dieses Privilegium, mit dem gemachten Vorbehalt des Widerrufs im nöthigem Fall, genehmigen.“ —

Bader erstattet hierauf den Commissionsbericht über die Abänderungen, mit welchen die erste Kammer den Entwurf des Gesetzes über die Schupflehen an die zweite Kammer zurückgegeben hat. Die Commission (bestehend aus den Abg. Bader, Duttlinger, Magg, Merk, Rettig v. K., v. Rotteck, Selzam, v. Tscheppe und Wolff) trägt mit allen Stimmen gegen 1 (v. Rotteck) auf die Annahme jener Abänderungen, und damit auf die Zustimmung zum ganzen Gesetzentwurf an.

Die Kammer trat dem Commissionsvorschlag mit allen Stimmen gegen 1 (v. Rotteck) bei. Der hiedurch zum Gesetz erhobene Entwurf lautet jetzt im Ganzen wie folgt:

§. 1. Wo heimgefallene Schupf-(Leib- oder Fall-)Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittve oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittve, oder, wenn auch keine Wittve vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl, wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis

führt, daß diese Uebung schon vor dem 1. Dezember 1802 nicht die Regel gebildet habe.

§. 2. War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht bloß eine, sondern mehrere, Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maßgebend anzusehen.

§. 3. Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Verrichtung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 4. Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmungen geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieses Gesetzes statt gehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von $\frac{1}{12}$ tel des Erbschages nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherren weniger als $\frac{1}{3}$ tel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem $\frac{1}{12}$ tel des Erbschages nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Bethelligten über ein anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener $\frac{1}{3}$ tel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherren abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Erbschaz, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen.

Zur Ausmittlung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth

dieser Fruchtgabe wird nach dem Durchschnitte der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre der höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5. Wurden nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesizers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherren auf $\frac{1}{3}$ des Pachtwerthes gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnismäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei spätern Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4 wieder zulässigen Steigerungen.

§. 6. Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besitz der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung u. c. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 7. Sowohl die Schupflehenherren als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft und eben so mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 8. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts, von Verkündung dieses Gesetzes zurück gerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, in so fern dieselben nicht

früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 9. Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maafgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Bestzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehenverhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 10. Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfange sind, als sie es nach Maafgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.“ —

Es fand jetzt auch die früher (nämlich bis zur Annahme oder Verwerfung des Schupflehengesetzes) ausgesetzte Schlußabstimmung über das provisorische Gesetz statt, welches die Steuerpflicht bei Schupflehen bestimmt, und worüber ebenfalls Bader früher Bericht erstattet hatte. Der Antrag auf Genehmigung jenes provisorischen Gesetzes, „wornach die Grundsteuer nicht von den Schupflehenherren, sondern von den Schupflehenbesitzern getragen und entrichtet werden muß,“ — wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

Am Schlusse erhält der Abg. v. Rotteck das Wort in Bezug auf die Maafregel der Zehntablösung, und spricht also: Ich hatte schon in der vorigen Sitzung für den Zeitpunkt des Schlusses der Berathung und Abstimmung über das Zehntgesetz von dem Herrn Präsidenten mir das Wort erbeten, um noch einige Betrachtungen, die übrigens auf die Schlußfassung selbst von keinem Einfluß mehr seyn sollten, aber dennoch mit dem Gegenstand zusammen hängen, nachträglich anzustellen, allein es war schon 2 Uhr vorüber, und die Kammer nach fünfstündiger Berathung ermüdet, so daß ich mir nicht getraute, die Geduld derselben auch noch für meinen weitem Vortrag in Anspruch zu nehmen. Ich erlaube mir nun, denselben jetzt zu halten, und ihre Aufmerksamkeit mir dafür zu erbitteu. Er wird nicht lange währen und auch keinen Antrag enthalten; er wird keine Discussion veranlassen, und auch keine Verweisung an die Abtheilungen nöthig machen, sondern mein Wunsch ist bloß der, daß einige

Gedanken und Betrachtungen, die ich in Beziehung auf die Zehntfache vorzubringen im Sinn habe, wenigstens ins Protocoll kommen, und wenn sie sich der Zustimmung einzelner Mitglieder zu erfreuen haben, dann als ausgestreuter Saamen wirksam seyn möchten, der früher oder später eine wenn auch nur dürftige Erndte bringt. Der Zweck meines Vortrags geht auf möglichste Beförderung, Erleichterung und Vervollständigung dessen, was eigentlich durch das gegenwärtige Gesetz über den Zehnten geschehen oder verwirklicht werden soll. Die Erreichung dieses Zwecks und nicht das Gesetz an sich ist es, was mich besonders beschäftigt, und auch die Kammer zunächst beschäftigen wird. Wenn ich mir einige Betrachtungen darüber auszusprechen erlaube, so habe ich dabei freilich auch noch eine kleine Nebenabsicht, für welche allein ich mir jedoch nicht die Freiheit genommen hätte, einen Vortrag zu halten, nämlich die Absicht, die Gründe zu bezeichnen, aus denen ich gegen das Gesetz gestimmt habe, und überall auch die Consequenz meiner Tendenz bei den verschiedenen Berathungen darzustellen, insbesondere auch anzudeuten, warum ich für den Additionalartikel gestimmt habe, obgleich der Zweck, zu welchem ich in der Commission denselben vorschlug, nämlich das Beharren bei den früheren Beschlüssen unserer Kammer dadurch zu bewirken, fehlgeschlug, und mir also für meine Person bloß die unbedingte Verwerfung des von der ersten Kammer verschlimmerten Gesetzes übrig blieb. Bei allen diesen meinen Abstimmungen hatte ich den Zweck im Auge, den das Gesetz erreichen soll, ich strebte darnach, diese Erreichung möglichst zu bewirken, und Hindernisse oder Schwierigkeiten, die sich entgegen stellten, möglichst zu beseitigen, und dasjenige, was augenblicklich etwa nicht vollständig erreicht werden kann, wenigstens annähernd zu erreichen. Der Abg. Herr, der sich zwar dagegen verwahrte, im Namen oder als Repräsentant der Kirche gesprochen zu haben, der aber doch, meiner Ansicht nach, naturgemäß ein Repräsentant dieses kirchlichen Körpers ist, hat erklärt, daß er gegen dieses Gesetz sey, weil er dasselbe für die Zehntholde zu drückend halte — eine edle und großmüthige Aeußerung, die in seinem Munde ein doppeltes, ja ein zehnfaches Gewicht hat, und deren Eigenschaft ihn gewiß als den ächtesten und reinsten Repräsentanten der Kirche darstellt, als welche nämlich von jeder Härte und Unbilligkeit weit entfernt ist. Dem Urtheile des Abg. Herr stimme ich aus voller Seele bei; und ich habe diese Ueberzeugung schon weit früher, schon seit den bei der ersten Berathung in unserer Kammer angenommenen Bestimmungen gehabt, und hege sie jetzt aus verstärktem Grunde noch; stelle mir aber gleichwohl die Möglichkeit vor, daß, mag das Gesetz zu Stande kommen oder nicht, doch der Zweck desselben, wenn die Regierung ihn ernstlich erreichen will, woran ich nicht zweifle, erreicht werden kann, daß nämlich in kurzer Frist die drückende Zehntlast unter billigen und mäßigen Bedingungen abgeschafft werden wird, worüber ich nur einige wenige Ideen aufstellen will.

(Beschluss folgt.)